

Bestimmungen zur Anti-Manipulation von Wettbewerben

Stand: 01.01.2025

Artikel 1 Verbindlichkeit für folgende Personen

Die Regularien zur Prävention von Wettbewerbsmanipulation sind für nachstehend benannte natürliche und juristische Personen verbindlich:

- Alle Inhaber einer Lizenz und jede Person, die im Namen des Lizenzinhabers an einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft teilnimmt oder in deren Zusammenhang Dienste verrichtet, insbesondere einschließlich seiner direkten oder indirekten Mitarbeiter, Mechaniker, Berater, Dienstleister,
- das gesamte Veranstaltungspersonal eines im internationalen (FIA/FIM/FIME) oder nationalen Sportkalender (DMSB) eingetragenen Wettbewerbes,
- Trainer, Athletenbetreuer und sonstige Teamoffizielle sowie medizinisches und paramedizinisches Personal,
- offizielle Funktionsträger von Vereinen und Verbänden, Promotoren, die mittelbar und unmittelbar Einfluss auf Wettbewerbe nehmen können und mit dem aktiven Motorsportgeschehen und/oder dessen Organisation, Durchführung oder Leitung selbst oder im Auftrag betraut sind,
- ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/Funktionsträger des DMSB und der DMSB-Mitgliedsorganisationen, die über Wissen und Kenntnis von und über Sportler, Wettbewerbe o.Ä. verfügen.

Artikel 2 Wettbewerb

Ein Wettbewerb oder Wettkampf bezeichnet jeden Sportwettbewerb, jede Meisterschaft, jede Veranstaltung oder Spiel, die unter den sportlichen Verantwortungsbereich des DMSB oder einer Mitgliedsorganisation des DMSB fällt.

Artikel 3 Sportwette

Eine Sportwette ist eine kommerziell, über einen Wettanbieter/Buchmacher geschlossene Wette, bei der direkt oder indirekt Geld auf das Eintreten oder Nicht-Eintreten eines Sportergebnisses oder -ereignisses gesetzt wird, in der Hoffnung, durch die Vorhersage des Ergebnisses einer unvorhersagbaren zukünftigen Veranstaltung in Zusammenhang mit einem Wettbewerb eine Geldsumme zu gewinnen.

Artikel 4 Vorteil

Ein Vorteil ist jede auch nur vorübergehende Zuwendung materieller oder immaterieller Art (Gelder, Geschenke oder andere Nützlichkeiten, einschließlich potenzieller Gewinne als Ergebnis einer Sportwette), die nicht auf einem durchsetzbaren Rechtsanspruch beruht und die Situation des Empfängers wirtschaftlich, rechtlich und/oder persönlich verbessert.

Artikel 5 Insiderwissen

Insiderwissen umfasst Informationen, die im Zusammenhang mit einem Wettbewerb stehen und über die eine Person verfügt, welche diese ausschließlich aufgrund ihrer Position im Zusammenhang mit dem Motorsport oder eines Wettbewerbs erhalten hat. Kein Insiderwissen liegt vor, wenn diese Information bereits zuvor veröffentlicht oder öffentlich bekannt war, sie einer interessierten Öffentlichkeit leicht zugänglich ist oder sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu dem entsprechenden Wettbewerb offengelegt wurde.

Artikel 6 Verbot von Manipulation

Es ist untersagt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Wettbewerbs in unsportlicher, wettbewerbswidriger und regelwidriger Weise einzuwirken oder durch wissentlich falsche Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Der Wettbewerb oder einzelne Ereignisse des Wettbewerbs dürfen nicht vorsätzlich verfälscht werden, um sich oder Dritten einen monetären Vorteil zu verschaffen oder andere Gegenleistungen zu erhalten. Gleichmaßen verboten ist das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen und Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Bezug zu einer oder mehreren Sportwetten.

Artikel 7 Verbot von Sportwetten

Für die Wahrung der Unabhängigkeit des sportlichen Wettbewerbs besteht ein Wettverbot. Allen im Anwendungsbereich erläuterten Personengruppen unter Artikel 1 ist es untersagt, weder direkt noch über eine Mittelsperson, an Sportwetten in Zusammenhang mit einem Wettbewerb beteiligt zu sein, sofern dieser in den betreffenden Wettbewerb eingebunden ist, insbesondere durch Teilnahme oder wenn er auf irgendeine andere Art und Weise mit dem Wettbewerb in Verbindung steht.

Artikel 8 Verbot der Weitergabe von Insiderwissen

Nicht frei zugängliche Informationen oder Insiderwissen, wie unter Artikel 5 definiert, darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Verboten ist zudem das Nutzen von Insiderwissen für eigene Zwecke, z.B. für Sportwetten, jegliche Form von Manipulation oder den Erhalt eines Vorteils durch die Gewährung von Sonderwissen an Dritte, die einem aufgrund einer Position oder Tätigkeit innerhalb des DMSB bekannt sind.

Artikel 9 Berichtspflicht

- (1) Alle im Anwendungsbereich unter Artikel 1 erläuterten Personengruppen sind verpflichtet, dem DMSB für Wettbewerbe in seinem Zuständigkeitsbereich unverzüglich Bericht zu erstatten über irgendeine verdächtige Aktivität, einen verdächtigen Zwischenfall oder über irgendeinen Hinweis oder Versuch, der als ein Verstoß gegen die Bestimmungen zu der Manipulation von Wettbewerben angesehen werden könnte.
- (2) Der DMSB muss gegebenenfalls die für den Kampf gegen die Manipulation von Wettbewerben zuständige nationalen Verwaltungsbehörden sowie gegebenenfalls die FIA, FIM und FIME informieren.

Artikel 10 Untersuchung von Verstößen

Die Person, der ein Vergehen gegen diese Regularien vorgeworfen wird, muss über die Verstöße, die begangen worden sein sollen - Einzelheiten zu den mutmaßlichen Handlungen und/oder Unterlassungen - sowie den Umfang möglicher Sanktionen informiert werden.

Artikel 11 Vertraulichkeit

Der Grundsatz der Vertraulichkeit muss vom DMSB während des gesamten Verfahrens strikt eingehalten werden. Informationen sollten nur mit Einrichtungen/Institutionen/Personengruppen getauscht werden, die erforderlich sind.

Artikel 12 Sanktionen

Jeder Verstoß oder versuchte Verstoß gegen die vorstehend aufgeführten Pflichten führen zu entsprechenden und angemessenen Sanktionen gem. Satzung und Rechts- und Verfahrensordnung. Bei der Festlegung der anwendbaren angemessenen Sanktionen berücksichtigt der DMSB alle erschwerenden und mildernden Umstände und legt in der schriftlichen Entscheidung die Auswirkungen solcher Umstände auf die endgültige Sanktion dar. Erhebliche Unterstützung, die zur Aufdeckung oder Feststellung eines zu ahndenden Verstoßes durch die eine andere Person führt, kann die zu verhängende Sanktion einer Person verringern.